



Konzept für den Distanzunterricht

Stand: 12.04.2021

Grundlage: Distanzunterricht in Bayern – aktualisiertes Rahmenkonzept (30.12.2020),
Anlage zum KMS IV.7 – BO4106.2020/32 vom 05.01.2021

1. Grundlegendes

Distanzunterricht ist entsprechend § 19 (4) BaySchO Unterricht, an dem die Schülerinnen und Lehrkräfte verpflichtend aktiv teilnehmen müssen. Das heißt insbesondere:

- Bei Krankheit oder Verhinderung ist (wie auch im Präsenzunterricht) eine Krankmeldung bzw. eine Unterrichtsbefreiung notwendig. Liegt diese nicht vor oder nimmt eine Schülerin nicht am Distanzunterricht teil, informiert die Schule die Erziehungsberechtigten. Bei mehrmals fehlender Entschuldigung behält sich die Schule pädagogische Maßnahmen und eine Meldung an das Jugendamt vor.
- Auch der Vertretungsplan ist zu beachten. Dort werden Erkrankungen oder Absenzen von Lehrkräften (z. B. bei Fortbildungen) angezeigt.
- Alle Arbeitsaufträge der Lehrkräfte sind verbindlich, sofern diese nicht klar als „freiwillig“ deklariert werden.

2. Distanzunterricht (auch bei Quarantäne einzelner Klassen)

Grundsätzlich gilt der normale Stundenplan, d. h. jedes Fach, das am betreffenden Tag unterrichtet werden würde, muss auch in Erscheinung treten.

Die Lehrkraft ist in der Wahl ihrer Mittel – sowohl was die Arbeitsmethode als auch die Kommunikationsform anbelangt – frei, muss diese jedoch der Klasse bekannt geben und ggf. auch einüben.

Folgende Formen des Distanzunterrichts sind möglich:

- Das **Stellen eines Arbeitsauftrages** mit klar formuliertem Arbeitspensum, klar formuliertem Bearbeitungszeitraum und einem konkreten Abgabetermin. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Ergebnisse der Schülerinnen in regelmäßigen Abständen zu prüfen und auch eine entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Die Abhaltung der Unterrichtsstunde als **Videokonferenz**

- oder eine digitale Präsenzprechstunde¹, falls mit einem **Wochenplan** gearbeitet wird. Dieser ist **spätestens bis Sonntag um 18.00 Uhr** zu versenden und muss das täglich zu leistende Pensum sowie Abgabetermine klar formulieren.

Aktuell stehen drei **Kommunikationssysteme bzw. Lernplattformen** zur Verfügung:

1. Basisversorgung: E-Mail (jede Lehrkraft ist über vorname.nachname@niedernburg.de erreichbar, von allen Schülerinnen sollte unbedingt eine E-Mail-Adresse im Sekretariat hinterlegt sein), Telefon und im Ausnahmefall auch der Postweg.
2. **Ab 8.45 Uhr** die Lernplattform *mebis*.
3. MS-Teams für die Schülerinnen, bei denen die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei ev. Widersprüchen oder technischen Problemen ist die Gleichbehandlung aller Schülerinnen sicherzustellen.

Weitere Bestimmungen zum Umgang mit MS-Teams:

- Die den Präsenzunterricht ersetzenden Videokonferenzen sind zu den normalen Stundenplanzeiten anzusetzen und in den Kalender des Teams einzutragen. Begründete Ausnahmen sind möglich, aber rechtzeitig mit den Schülerinnen und ggf. betroffenen Lehrkräften zu kommunizieren.
- Die Lehrkräfte sorgen für ausreichende Pausen zwischen den Konferenzen (mindestens 5 min. am Ende der Stunde).
- Die Schülerinnen sollen sich alleine im Raum befinden und nach Möglichkeit ein Headset benutzen. Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen ist untersagt.

Zur Abhaltung von Videokonferenzen (neu!):

Um den persönlichen Kontakt mit den Schülerinnen aufrecht halten und ein valides Notenbild generieren zu können, sind Videokonferenzen ein letztlich unverzichtbares Element des Distanzunterrichtes. **Daher sind ab 12.04.2021 Videokonferenzen in allen Fächern verpflichtend anzubieten.**

Die Schulaufgabenfächer sollten pro Woche i. d. R. mindestens mit zwei (ev. auch drei) Videokonferenzen in Erscheinung treten, alle übrigen Fächer mit mindestens einer.

Arbeitsmaterial: Vor allem sollen vorhandene Arbeitsmaterialien (Schulbuch, Arbeitshefte, Workbook etc.) genutzt, zusätzlich auszudruckende Arbeitsblätter (nach Möglichkeit im **pdf-Format**) eher sparsam versandt werden.

3. Der „virtuelle Startschuss“ in den Tag

Die Lehrkraft der 1. Stunde beginnt den Unterrichtstag um **7.50 Uhr** mit einem „virtuellen Startschuss“. Das kann z. B. eine „Guten-Morgen-E-Mail“² oder eine Videokonferenz sein, *mebis* darf hierfür nicht mehr benutzt werden.

¹ Darunter ist die grundsätzliche Erreichbarkeit über ein von der Lehrkraft bestimmtes Kommunikationssystem zum Zeitpunkt des Regelstundenplans zu verstehen. Die Schülerinnen können so zeitnah mit einer Rückmeldung rechnen.

² E-Mails sollen von der Lehrkraft direkt an die der Schule bekanntgegebenen E-Mail-Adressen verschickt werden.

Dabei ist insbesondere auch die Anwesenheit der Schülerinnen festzustellen, Absenzen sind dem Sekretariat bis spätestens 8.10 Uhr mitzuteilen.

4. Rollierendes System

Wird von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein verpflichtender Mindestabstand von 1,5 m oder „Wechselunterricht“ eingeführt, müssen die Klassen geteilt werden und es wird im sog. „rollierenden System“ unterrichtet. Entsprechend einer klaren Empfehlung des Kultusministeriums wechseln wir **tageweise** zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, sodass sich dann folgender Stundenplan ergibt:

Unterrichtstage		Gruppe	Stundenplan vom
Woche 1	Montag	A	Montag
	Dienstag	B	Dienstag
	Mittwoch	A	Mittwoch
	Donnerstag	B	Donnerstag
	Freitag	A	Freitag
Woche 2	Montag	B	Montag
	Dienstag	A	Dienstag
	Mittwoch	B	Mittwoch
	Donnerstag	A	Donnerstag
	Freitag	B	Freitag

Da in diesem Fall die Lehrkräfte vollständig im Unterricht gebunden sind, kann jedoch kein Distanzunterricht – wie oben beschrieben – erfolgen.

Sofern nicht dezidiert „Wechselunterricht“ eingeführt wird, bleiben die **Abschlussklassen** (R10 und Q12) von dieser Regelung ausgenommen. Sie werden unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m in größeren Räumen unterrichtet.

5. Leistungserhebungen

- Schriftliche Leistungsnachweise sind ausschließlich im Präsenzunterricht möglich.
 - **Stegreifaufgaben** sind auch in geteilten Klassen möglich.
 - **Schulaufgaben** werden hingegen **ausschließlich in ganzen Klassen** abgehalten.
 - Sofern es keine anderslautenden amtlichen Vorgaben gibt, müssen im „rollierenden System“ dann alle Schülerinnen einer Klasse bzw. eines Kurses zu einem festgelegten Termin zur 1. Stunde erscheinen. Um Hygienevorgaben einhalten zu können, nutzen wir größere Räume, die Plätze werden vorab desinfiziert.
- Mündliche Leistungsnachweise sind auch im Distanzunterricht zulässig; hier gibt es mehrere Möglichkeiten, beispielsweise:
 - Rechenschaftsablagen über Videokonferenzen,
 - Unterrichtsbeiträge bei Videokonferenzen,

- Referate bzw. das Präsentieren von Arbeitsergebnissen,
 - Portfolios,
 - Ergebnisse im Rahmen einer Projektarbeit.
- **Die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen zu Beginn des Distanzunterrichtes, in welcher Form und in welchem Umfang sie mündliche Leistungsnachweise erheben werden.**
 - Gemäß § 27 GSO und § 22 RSO („Nachholung von Leistungsnachweisen“) können auch Ersatzprüfungen angesetzt werden.
 - Eine Bewertung von Übungs- oder Hausaufgaben ist nicht zulässig.
 - Die Reduzierung der Anzahl der Schulaufgaben ist vom Kultusministerium bereits angekündigt worden.

6. Regelungen für den Quarantäne-Fall einzelner Schülerinnen

- Die Lehrkräfte stellen das Arbeitsmaterial einer Woche zusammen, versenden dieses digital, geben es einer Freundin mit, die Eltern können es an der Schule abholen etc. Hier ist die Zusammenarbeit aller gefordert!
- Eine umfassende, tägliche Materialversorgung ist i. d. R. nicht leistbar.
- Die Live-Übertragung einzelner Unterrichtsstunden (sog. Streaming) ist möglich, sofern die Einwilligungserklärungen der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bei ev. Widersprüchen oder technischen Problemen ist die Gleichbehandlung aller Schülerinnen sicherzustellen.³
- Bei Nachfragen können und sollen die etablierten Kommunikationssysteme (siehe 2.) genutzt werden.
- Schülerinnen sind nach einer Quarantäne ohne Krankheitssymptome (eine Vorbereitung ist ja i. d. R. möglich) grundsätzlich zur Ableistung von großen und kleinen Leistungsnachweisen verpflichtet. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen können jedoch in Absprache von Fachlehrkraft und Schulleitung getroffen werden.
- Schülerinnen, die länger erkrankt sind, bekommen nach Beendigung der Quarantäne ausreichend Zeit zugestanden, um den versäumten Stoff nachzuholen.

7. Regelungen für den Quarantäne-Fall von Lehrkräften

Ein vollständiger Ersatz durch Videokonferenzen zur gewohnten Unterrichtszeit oder am Nachmittag ist (auch technisch) kaum zu leisten.

Die sich ohne Krankheitssymptome in Quarantäne befindende Lehrkraft ist allerdings verpflichtet, den Vertretungslehrkräften rechtzeitig Arbeitsaufträge oder Materialien zukommen zu lassen, damit diese in der regulären Unterrichtsstunde am Stoff weiterarbeiten können. Nach Möglichkeit werden Fachkollegen/-innen die betreffende Lehrkraft ersetzen, aufgrund der derzeit eher dünnen Personaldecke ist dies jedoch nicht immer möglich.

³ KMS ZS.4-BS4363.0/288 vom 27.11.2020, S. 8.

8. Leihgeräte

Leihgeräte für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche stehen zur Verfügung. Bei Bedarf können Sie sich gerne mit der Klassenleiterin/dem Klassenleiter Ihrer Tochter in Verbindung setzen.

9. Erreichbarkeit der Schule

Das Sekretariat und die Schulleitung der Gisela-Schulen sind von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr erreichbar. Außerhalb der Öffnungszeiten nutzen Sie bitte unsere E-Mail-Adresse: info@gisela-schulen.de.

A handwritten signature in black ink, reading 'Markus Eberhardt' in a cursive script.

OStR Dr. Markus Eberhardt
Schulleiter